

6.3 Zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes waren die im Bereich der Magistratsabteilung 12 angestrebten Organisationsänderungen im Gange, endgültige Festlegungen der Anzahl und Bewertung der Dienstposten nach der Neuorganisation bestanden noch nicht. Grundsätzlich wurde hiezu vom Kontrollamt angemerkt, dass die gem. dem „Konzept für die Neuorganisation der Magistratsabteilung 12“ angestrebten Auslagerungen von Tätigkeiten aus dieser Dienststelle teils an private Träger, teils an andere Einrichtungen der Stadt Wien, zu einer weiteren Reduktion an Dienstposten führen müsste.

Ergänzend zu den Feststellungen des Kontrollamtes wird angemerkt, dass von den ehemals 15 Mitarbeitern des BHZ die zwei auf den Überstandsposten aus dem Behindertenkontingent geführten Bediensteten weiterhin in der Magistratsabteilung 12 eingesetzt werden. Zwei Dienstposten wurden innerhalb der Magistratsabteilung 12 im Fachbereich Behindertenarbeit und in der Abteilungskanzlei dringend benötigt. Zwei weitere in der Magistratsabteilung 12 verbliebene Dienstposten sind zur Zeit unbesetzt, da sich ein Posteninhaber im Freijahr befindet und der andere zum „Kuratorium Wiener Pensionistenwohnhäuser“ abgeordnet wurde. Die restlichen neun Dienstposten wurden inzwischen von der damaligen Magistratsdirektion – Verwaltungsrevision in die Personalausgleichsstelle der Magistratsdirektion – Personaldirektion transferiert und gesperrt. Mit einer weiteren Reduktion von Dienstposten, die aus der Abgabe des BHZ an „Jugend am Werk“ resultieren könnte, ist nach Ansicht der Magistratsabteilung 12 nicht zu rechnen.

#### *7. Abschließende Feststellungen*

Das BHZ wurde auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderatsausschusses für Wohlfahrtswesen vom 18. Dezember 1967 geführt. Nach Ansicht des Kontrollamtes wäre daher auch zur Schließung und Übergabe dieser Einrichtung an einen privaten Rechtsträger das Einverständnis des zuständigen Kollegialorgans von der Magistratsabteilung 12 einzuholen gewesen. Bezüglich des Inventars wurde dem Kontrollamt nach Abschluss der Einschau mitgeteilt, dass dieses dem Verein JaW zum Schätzwert von rd. S 31.000,- (*entspricht 2.252,86 EUR*) überlassen wurde.

#### **Magistratsabteilung 12, Fahrtendienst für Behinderte (Regelfahrten)**

Das Kontrollamt hat sich zuletzt im Jahre 1994 mit dem Fahrtendienst für Behinderte (s. TB 1994, S. 123 ff.) befasst. Im Herbst 1999 traten bei einer der von der Magistratsabteilung 12 mit der Durchführung der Behindertentransporte beauftragten Firmen Probleme auf, die in weiterer Folge zu deren Konkurs führten. Diese Firma führte im Jahre 1998 Fahrten mit einem Aufwand von ca. 32,50 Mio.S (*entspricht 2,36 Mio.EUR*) durch, das entsprach ca. 44% des Gesamtaufwandes für den Regelfahrtendienst.

Der Ausfall eines derart bedeutenden Auftragnehmers brachte für die Magistratsabteilung 12 große Probleme hinsichtlich der geregelten Weiterführung des Fahrtendienstes mit sich.

Vom Kontrollamt wurde dies zum Anlass genommen, den Regelfahrtendienst einer Prüfung mit folgendem Ergebnis zu unterziehen:

### *1. Regelfahrtendienst*

Der Regelfahrtendienst ist von dem in den Bereich der Magistratsabteilung 56 fallenden Schulfahrtendienst für behinderte Kinder und von dem von der Magistratsabteilung 12 durchgeführten Freizeitfahrtendienst für Behinderte zu unterscheiden. Er wird von der Magistratsabteilung 12 gem. den Bestimmungen des Wiener Behindertengesetzes 1986 abgewickelt. Danach hat der Träger der Behindertenhilfe, wenn einem Behinderten die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels für die Fahrt von der Wohnung zu einer Einrichtung der Behindertenhilfe und zurück nicht zumutbar ist, für eine geeignete andere Beförderung des Behinderten und der allenfalls erforderlichen Begleitperson zu sorgen.

Zur Durchführung des Regelfahrtendienstes hat die Magistratsabteilung 12 mit Firmen Verträge abgeschlossen, wonach die jeweiligen Beförderungsunternehmen die vom Sozialamt namhaft gemachten Behinderten in geeigneten Fahrzeugen in der Zeit von Montag bis Freitag (bei Bedarf auch an Samstagen) von der angegebenen Örtlichkeit (meistens dem Wohnort) zum Zielort und wieder zurück zu befördern haben. Dafür wird von der Magistratsabteilung 12 monatlich ein Pauschalbetrag (normale Beförderung) bezahlt. Für die Beförderung in einem besonders adaptierten Spezialfahrzeug, in welchem die Behinderten, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist, im Rollstuhl sitzend befördert werden (spezielle Beförderung), wird eine höhere Monatspauschale verrechnet. Die vollen Pauschalien werden dann bezahlt, wenn der Behinderte den Beförderungsdienst mindestens an 13 Tagen im Monat in Anspruch nimmt, im Falle der Inanspruchnahme zwischen drei und zwölf Tagen gebührt nur die Hälfte des Entgelts. Bei einer Beförderung an weniger als drei Tagen oder bei erforderlichen Einzelfahrten gelangen für jede durchgeführte Fahrt 2,5% der maßgebenden Monatspauschale zur Verrechnung.

Einige Vereine wurden von der Magistratsabteilung 12 ermächtigt, die Transporte von Behinderten in die vereinseigenen Behinderteneinrichtungen selbst durchzuführen. Den Vereinen werden für solche Beförderungsleistungen jedoch geringere Pauschalbeträge als den Beförderungsunternehmen vergütet.

### *2. Auftragsvergabe*

2.1 Ursprünglich wurden die Transportleistungen für den 1975 eingeführten Fahrtendienst von der Magistratsabteilung 12 freihändig ausschließlich an die Firma Fahrtendienst H. & Co.KG vergeben; nach einer entsprechenden Empfehlung des Kontrollamtes wurde von der Magistratsabteilung 12 im Jahre 1980 erstmals eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Die letzte derartige Ausschreibung erfolgte für den Zeitraum ab 1. Jänner 1988, bei der zehn Firmen Angebote abgaben. Unter Berücksichtigung der angebotenen Preise und der Beförderungskapazität wurde das Auftragsvolumen (etwa 600 Fälle) von der Magistratsabteilung 12 an fünf Firmen vergeben. Die verrechneten Monatspauschalien lagen zwischen S 2.850,- (*entspricht 207,12 EUR*) und S 3.250,- (*entspricht 236,19 EUR*) für normale Beförderungen bzw. zwischen S 3.200,- (*entspricht 232,55 EUR*) und S 4.950,- (*entspricht 359,73 EUR*) für spezielle Beförderungen.

Mit 1. Jänner 1991 und 1. Juli 1993 erfolgten Erhöhungen der Monatspauschalien, die auf Antrag der Magistratsabteilung 12 vom Gemeinderat genehmigt wurden. Diesen Erhöhungen lagen jedoch keine Ausschreibungen zu Grunde; von der Magistratsabteilung 12 wurde dies in dem das Jahr 1991 betreffenden Antrag an den Gemeinderat unter anderem damit begründet, dass die bisher durchgeführten Ausschreibun-

gen weder den erwarteten preisdämpfenden Effekt gehabt hätten noch leistungsfähige neue Bewerber aufgetreten seien.

Von der Magistratsabteilung 12 wurde daher der im Jahre 1990 durchschnittlich pro Fall geleistete Monatspauschalbetrag errechnet und dieser – für alle Firmen gleich – für das Jahr 1991 um 8% erhöht, wobei sie im Antrag an den Gemeinderat auf die im entsprechenden Zeitraum stattgefundene Erhöhung des Taxitarifes hinwies. Mit der gleichen Begründung erfolgte auch die Erhöhung im Jahre 1993 um 6,5%.

Das Kontrollamt stellte dazu in seinem eingangs angeführten Prüfbericht fest, dass von der Einführung des gegenständlichen Fahrtendienstes im Jahre 1975 bis zur ersten (auf Empfehlung des Kontrollamtes durchgeführten) Ausschreibung im Jahre 1980 Aufträge nur an die Firma H. vergeben worden waren und die Ausschreibungen jeweils eine steigende Anzahl von Anbietern brachten, von denen im Jahre 1988 fünf als Auftragnehmer in Betracht kamen. Außerdem zeigte eine Gegenüberstellung der Preisentwicklung, dass die Ausschreibungen in den Jahren 1980 bis 1988 durch Belegung des Wettbewerbes sehr wohl einen preisdämpfenden Effekt mit sich brachten und diese außerdem dem Entstehen der Monopolstellung einer Firma entgegenwirkten.

Im Jahre 1994 stellten mehrere Auftragnehmer Erhöhungsanträge an die Magistratsabteilung 12, obwohl bei den Taxitarifen keine Änderung eingetreten war. Das Kontrollamt vertrat die Ansicht, dass für Erhöhungen der Monatspauschalien weiterhin der Taxitarif maßgebend sein sollte und daher die Erhöhungswünsche der Firmen für das Jahr 1994 nicht zu berücksichtigen waren. Außerdem empfahl das Kontrollamt die Durchführung einer neuerlichen Ausschreibung, sollten die Firmen nicht bereit sein, den Fahrtendienst zu den vereinbarten Pauschalsätzen weiterhin durchzuführen und die bestehenden Verträge kündigen. Die Magistratsabteilung 12 sagte in ihrer damaligen Stellungnahme zu, den eingebrachten Erhöhungswünschen der Mietwagenunternehmen nicht zu entsprechen, sondern sich an den Erhöhungen des Taxitarifes zu orientieren und den Fahrtendienst einer neuerlichen Ausschreibung zuzuführen, sollten Vertragskündigungen von Seiten der Mietwagenunternehmer erfolgen.

In den Jahren 1995 und 1998 wurden über Antrag der Magistratsabteilung 12 vom Gemeinderat weitere Erhöhungen der Monatspauschalien um 9,3% bzw. 5%, die sich an den Taxitarifen orientierten, genehmigt.

2.2 Aus der nachstehenden Tabelle ist die Entwicklung der Monatspauschalien (ohne USt) seit der letzten Ausschreibung ersichtlich:

Beträge gültig ab	Pauschalbeträge in S ( <i>in EUR</i> )	
	Normalbeförderung	Rollstuhlbeförderung
1.1.1988	2.850,- (207,12) bis 3.150,- (228,92)	3.200,- (232,55) bis 4.950,- (359,73)
1.1.1991	3.130,60 (227,51)	5.163,60 (375,25)
1.7.1993	3.334,- (242,29)	5.500,- (399,70)
1.9.1995	3.644,- (264,82)	6.012,- (436,91)
1.1.1998	3.826,- (278,05)	6.312,- (458,71)

Ab dem Herbst 1999 kam es zu Schwierigkeiten bei der Durchführung des Fahrtendienstes durch die Firma H.; der Konkurs dieser Firma machte es in der Folge notwendig, den Regelfahrtendienst unter Heranziehung zusätzlicher Transportunternehmen neu zu organisieren. Mit diesen Unternehmen wurde ebenfalls der seit 1. Jänner 1998 gültige Pauschalbetrag vereinbart.

### 3. Aufwendungen für den Regelfahrtendienst

Der Aufwand für den Regelfahrtendienst war in den Jahren 1998 und 1999 mit 74,01 Mio.S (*entspricht 5,38 Mio.EUR*) bzw. 73,87 Mio.S (*entspricht 5,37 Mio.EUR*) ungefähr gleich hoch. Auf die sieben meistbeschäftigten Firmen bzw. Organisationen entfielen folgende Anteile:

Firma/Verein	1998		1999	
	in S (EUR)	in %	in S (EUR)	in %
Fa. H.	32.475.811,87 (2.360.109,29)	43,9	27.305.562,16 (1.984.372,59)	37,0
Fa. E. & L.	12.652.361,48 (919.482,97)	17,1	13.660.297,81 (992.732,56)	18,5
Fa. W.	6.191.948,67 (449.986,46)	8,4	3.805.573,31 (276.561,80)	5,2
Fa. Ö.	5.432.693,66 (394.809,25)	7,3	5.522.018,52 (401.300,74)	7,5
Verein J.	3.909.172,14 (284.090,62)	5,3	4.757.291,34 (345.725,84)	6,4
Fa. J.	1.952.149,77 (141.868,26)	2,6	2.274.144,92 (165.268,56)	3,1
Fa. P.	1.345.460,38 (97.778,42)	1,8	2.391.829,33 (173.821,02)	3,2

Die Statistik der Magistratsabteilung 12 weist im Jahre 1999 zwölf Firmen und 21 soziale Organisationen aus, die im Fahrtendienst tätig waren.

### 4. Verträge

4.1 Um den aktuellen Erfordernissen im Fahrtendienst zu entsprechen, wurden die nach der Ausschreibung im Jahre 1988 abgeschlossenen Verträge mit allen Auftragnehmern nach Genehmigung durch den Gemeinderat im Jahre 1996 durch im Wesentlichen gleichlautende Übereinkommen ersetzt.

Durch den Konkurs des größten Auftragnehmers war es notwendig, kurzfristig neue Unternehmen zu finden und den Regelfahrtendienst so rasch wie möglich neu zu organisieren, um den Betroffenen wieder einen entsprechenden Fahrtendienst zu bieten. In der Zwischenzeit wurden den behinderten Personen Alternativmöglichkeiten, wie z.B. Beförderung mit Taxis bzw. privaten Kraftfahrzeugen gegen Kostenersatz durch die Stadt Wien, angeboten.

Die Magistratsabteilung 12 wurde auf deren Ansuchen vom Gemeinderat ermächtigt, ab 1. Dezember 1999 mit sechs Firmen neue Übereinkommen abzuschließen, mit den anderen Firmen blieben die im Jahre 1996 abgeschlossenen Übereinkommen aufrecht. Vom Kontrollamt wurde dazu bemerkt, dass unter diesen Firmen vier waren, die schon bisher im Regelfahrtendienst tätig waren; eine davon war die Fa. E. & L., die in den Vorjahren hinsichtlich der durchgeführten Fahrten an zweiter Stelle lag. Es wurden daher tatsächlich nur zwei Firmen neu in den Fahrtendienst eingebunden.

#### *Stellungnahme der Magistratsabteilung 12:*

Zur Krisenbewältigung wurden auch Ressourcen im Angebotsausbau bei bestehenden Vertragspartnern genutzt. Diese erhielten daher neben den zwei neuen Anbietern ebenfalls neue Verträge.

Die Übereinkommen des Jahres 1996 und 1999 sind weitgehend gleich, weichen jedoch u.a. in der Kündigungsbestimmung voneinander ab. Die Übereinkommen aus 1996 können von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen jeweils zum Letzten eines Kalendermonats unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist aufgekündigt werden.

Bei den mit 1. Dezember 1999 abgeschlossenen Übereinkommen endet das Vertragsverhältnis mit 31. Dezember 2002 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, sofern nicht bis 30. Juni des Jahres schriftlich erklärt wird, diesen Vertrag nicht fortzusetzen.

In beiden Vertragsvarianten verpflichtete sich die Stadt Wien, die im Anhang zum Vertrag vereinbarten Kostensätze für die durchgeführten Beförderungen zu entrichten. In dem mit 1. Dezember 1999 abgeschlossenen Übereinkommen ist jedoch zusätzlich die Bestimmung enthalten, dass das Beförderungsunternehmen nach Ablauf von sechs Monaten Vertragsgeltung eine Nachkalkulation zu erstellen und binnen 14 Tagen dem Sozialamt vorzulegen hat. Auf Grund dieser Nachkalkulation ist einvernehmlich festzustellen, ob ein höheres oder geringeres Entgelt (als vertragsgemäß festgelegt wurde) für die gesamte Vertragslaufzeit vereinbart wird.

4.2 Bei der Bereinigung der für den Fahrtendienst nach dem Ausfall der Firma H. krisenhaften Situation war der zuständige Bereichsdirektor koordinierend tätig. Dies war vor allem deshalb notwendig, weil vom erwähnten Konkurs eines Auftragnehmers nicht nur der Regelfahrtendienst der Magistratsabteilung 12, sondern – in noch größerem Ausmaß – der Schulfahrtendienst der Magistratsabteilung 56, in dessen Bereich die Firma H. alleiniger Auftragnehmer war, betroffen war.

Wie aus der Aktenlage ersichtlich ist, bestand bei den Fahrtendienstunternehmen ursprünglich keine Bereitschaft, ihre Fahrtendienstkapazitäten auszuweiten. Begründet wurde dies damit, dass eine Anschaffung von weiteren Spezialfahrzeugen finanziell und organisatorisch zu aufwändig wäre und mit den derzeitigen Kostenersätzen im Regelfahrtendienstbereich nicht mehr das Auslangen gefunden werden könne.

Im Verhandlungswege mit dem Masseverwalter der Firma H. und den Transportunternehmen konnte vom Bereichsdirektor erreicht werden, dass der Fuhrpark der Firma H. von Firmen übernommen wurde und diese sich bereit erklärten, den Behindertenfahrtendienst fortzusetzen. Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurden die erwähnten Verträge abgeschlossen.

Das Kontrollamt räumte ein, dass die Situation im Bereich des Fahrtendienstes durch die Zahlungsunfähigkeit des Hauptauftragnehmers mangels zur Verfügung stehender Transportkapazitäten anderer Anbieter äußerst schwierig war und einer raschen Lösung zugeführt werden musste und daher die Verhandlungsposition der Stadt Wien geschwächt war. Durch die angeführte Vertragslösung wurde zwar die Weiterführung des Fahrtendienstes gesichert, nach Ansicht des Kontrollamtes waren bei einigen Vertragspunkten jedoch Probleme zu erwarten: So waren die vereinbarten Kostensätze nur vorläufige und konnten nach Ablauf eines halben Jahres im Wege einer Nachkalkulation neu festgesetzt werden, was auch der Fall war, ferner ist die Festsetzung von Kostenersätzen für einen längeren Zeitraum insbesondere im Bereich der Lohn- und Treibstoffkosten für beide Vertragspartner mit Risiken verbunden und letztlich ist die weitere Entwicklung nicht absehbar, wenn das im Vertrag geforderte Einvernehmen hinsichtlich der Höhe der

Die zugesagte rückwirkende Nachkalkulation und die Zuerkennung neuer Verrechnungssätze für die Unternehmer mit neuen Verträgen (vom 1. Dezember 1999), die, wie im Bericht des Kontrollamtes festgestellt wird, unter schwierigen Verhandlungsbedingungen für die Stadt Wien im Zuge der Krise um den Fahrtendienst H. zu Stande gekommen sind, wurde umgesetzt.

Kostensätze zwischen der Magistratsabteilung 12 und den Auftragnehmern nicht erreicht werden kann.

4.3 Das Wiener Landesvergabegesetz (WLVerG) gilt u.a. für die entgeltliche Vergabe von Aufträgen über Dienstleistungen, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 200.000 Euro beträgt. Bei dem vorliegenden Fahrtendienst handelt es sich um eine Dienstleistung im Sinne des Anhanges XIV des WLVerG. Für die Vergabe derartiger Dienstleistungen ist grundsätzlich das offene Verfahren zu wählen. Allerdings sind in § 72 WLVerG Fälle angeführt, in denen Dienstleistungsaufträge im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren vergeben werden können.

Gestützt auf Abs. 4 Z. 5 des § 72 WLVerG, in dem festgelegt ist, dass – ohne vorher die beabsichtigte Vergabe öffentlich bekannt zu machen – dann das Verhandlungsverfahren gewählt werden darf, wenn dringende zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Fristen für ein offenes, ein nicht offenes Verfahren oder die Frist für ein Verhandlungsverfahren einzuhalten, hat die Magistratsabteilung 12 die nach dem Ausfall der Firma H. notwendige Auftragsvergabe durchgeführt.

In diesem Zusammenhang war anzumerken, dass hinsichtlich der erwähnten Vergabe eine Beschwerde bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft anhängig ist. Der der Kommission hiezu übermittelten Stellungnahme des Bundeskanzleramtes war zu entnehmen, dass künftige Vergaben wieder auf Grund von Ausschreibungen im offenen Verfahren erfolgen werden. Die eingeschlagene Vorgangsweise sei jedoch auf Grund der unabsehbaren Folgen, die durch einen vertragslosen Zustand hätten eintreten können, unbedingt erforderlich gewesen.

Bei der Durchführung künftiger Vergabeverfahren über den Fahrtendienst für Behinderte sollte, um auch Monopolbildungen zu verhindern, erwogen werden, im Sinne des § 22 WLVerG sowohl die Gesamtleistung auszuschreiben als auch eine Vergabe in Teilen (z.B. nach Gebieten) vorzusehen.

Im Bericht des Kontrollamtes werden die positiven Auswirkungen von Ausschreibungen auf die Preisentwicklung hervorgehoben und auf die vorläufige Vertragsdauer der neuen Verträge (vom 1. Dezember 1999) bis zum 31. Dezember 2002 hingewiesen. Da die zur Bewältigung der Krise um den Konkurs des Fahrtendienstes H. zu ergreifenden Maßnahmen als Notmaßnahmen anzusehen waren, wird mit Ablauf der Verträge die Leistung wieder in der vorgesehenen Form einer Ausschreibung (entsprechend der Empfehlung nach § 22 WLVerG) zur Vergabe gelangen.

Im Zuge der Neugestaltung der Magistratsabteilung 12 wird die Verwaltung des Freizeitfahrtendienstes in das Referat Behindertenhilfe eingegliedert und die Abrechnung von der Gruppe Budget und Wirtschaft übernommen. Bis zum Sommer 2001 sollen die Datenerfassung und die Möglichkeiten der EDV für Abrechnung und Kontrolle verbessert werden. Ziel ist nach wie vor die Umsetzung einer Berechtigungskarte mit Leseegeräten, die alle relevanten Nutzer- und Benutzungsdaten erfassen und elektronisch dokumentieren.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt liegt auf der Förderung und Entwicklung von Alternativen

zum Fahrtendienst. Erste Versuche von Begleitassistenten im öffentlichen Verkehr sind erfolversprechend. Insbesondere das Produkt Werksfahrtendienst soll in rechtsbesicherter Form (Gewerberecht) vertraglich geregelt und gefördert werden. Durch diese und andere kostengünstige Alternativprodukte werden auch positive Auswirkungen auf die angebotenen Preise bei neuerlichen Ausschreibungen im Regelfahrtendienst erwartet.

### **Magistratsabteilung 12, Prüfung der an die Vereine „Jugend am Werk“ und „Wiener Sozialdienste“ ausbezahlten Kostensätze für Behindertenbetreuung**

Das Kontrollamt unterzog die von der Magistratsabteilung 12 an die Vereine „Jugend am Werk“ (JaW) und „Wiener Sozialdienste“ (WSD) ausbezahlten Kostensätze für Behindertenbetreuung einer stichprobenweisen Prüfung:

#### *1. Allgemeines*

Mit der Betreuung von Behinderten im Sinne des Gesetzes über die Hilfe für Behinderte, LGBl. Nr. 16/1986 idF LGBl. Nr. 42/1993 (Behindertengesetz 1986), in Beschäftigungstherapiewerkstätten und Wohnstätten werden von der Magistratsabteilung 12 mehrere Vereine beschäftigt, die ihre Leistungen in Form von Tag- bzw. Monatssätzen verrechnen. Die unterschiedliche Höhe der von der Magistratsabteilung 12 an private Rechtsträger ausbezahlten Kostensätze war zuletzt im Jahre 1990 Gegenstand einer Prüfung des Kontrollamtes (vgl. TB 1990, Seite 56 ff.).

Die nunmehrige Befassung mit den Kostensätzen im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 1998 der Vereine WSD und JaW zeigte, dass der von der Magistratsabteilung 12 im Jahre 1998 an den Verein WSD ausbezahlte Tagsatz für die Beschäftigungstherapie um rd. 48% und der Monatssatz für ambulant betreute Wohnplätze um rd. 78% höher war als jene Kostensätze, die der Verein JaW erhielt. Die Unterschiedlichkeit der Kostensätze veranlasste das Kontrollamt zu überprüfen, ob diese auf jener objektivierten Personalbedarfsermittlung basierte, deren Ausarbeitung von der Magistratsabteilung 12 anlässlich der letzten diesbezüglichen Prüfung angekündigt worden war.

Von den vielfältigen Betreuungsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Behindertenhilfe übernehmen beide Vereine seit vielen Jahren neben anderen auch gleichartige Leistungen im Rahmen der Beschäftigungstherapie, der Hilfe zur Unterbringung sowie der persönlichen Hilfe. Die gegenständliche Prüfung beschränkte sich daher auf einen Vergleich der Kostensätze für diese drei Bereiche.

1.1 Lt. § 22 Behindertengesetz 1986 liegt der Zweck der Beschäftigungstherapie darin, Behinderten, deren körperlicher, geistiger oder seelischer Zustand einer beruflichen Ausbildung oder einer beruflichen Eingliederung selbst unter beschützenden Bedingungen hinderlich ist, Mittel oder Einrichtungen zur Erhaltung und Weiterbildung der vorhandenen Fähigkeiten sowie zur Eingliederung in die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.